Satzung

Freunde des Deutschen Theaters München e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: Freunde des Deutschen Theaters München e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kultur und insbesondere die Unterstützung und der Erhalt des Deutschen Theaters als kulturelle Einrichtung der LH München.
- 2. Der Verein verfolgt zum einen seine Aufgabe dadurch, dass er Mittel (Geld- und Sachspenden) beschafft und diese an die Landeshauptstadt München weiterleitet mit der Maßgabe, die Förderung der kulturellen Zwecke des Deutschen Theaters zu betreiben. Zum anderen dadurch, dass er selbst kulturelle Veranstaltungen durchführt, die der Unterstützung und dem Erhalt des Deutschen Theaters dienen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Aufbringung der Mittel

- 1. Die Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, einmalige Zuwendungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden.

§ 4 Verwendung der Mittel

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen durch den Verein.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen alle nat\u00fcrlichen und juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen des privaten und \u00f6ffentlichen Rechts sowie Unternehmen werden, die die Ziele des Vereins unterst\u00fctzen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung;
 - b) durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
- 4. Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von EUR 500,00 (in Worden: fünfhundert Euro) oder mehr entrichten, erhalten die Ehrenbezeichnung eines Förderers.
- 5. Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Festsetzung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge dem Grunde und der Höhe nach bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Kuratorium;
- b) der Vorstand:
- c) die Mitgliederversammlung.

Durch das Kuratorium und den Vorstand können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Kuratorium

- 1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die vom Vorstand des Vereins berufen werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 2. Der Vorsitzende des Vorstands ist zugleich zweiter Vorsitzender des Kuratoriums.

- 3. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Das Kuratorium kann Vorschläge für die Verteilung der Mittel unterbreiten. Das Kuratorium hat das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederersammlung zu verlangen.
- 4. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammen treten. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom ersten Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Mitglieder des Vorsands können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und sind auf Verlagen zu den Punkten der Tagesordnung zu hören.
- 5. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gem. § 26 Abs. 2 BGB.
- 3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich.
- 5. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Belange des Vereins zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes hinaus.
- 6. Ein Mitglied des Vorstands kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen.
- Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird.
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er beschließt über die Aufnahme von Neumitgliedern.
- 3. Der Vorsand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt ihr eine geprüfte Jahresrechnung vor.

Geschäftsführung des Vorstands

- 1. Die laufenden Geschäfte des Vorstands führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu Sitzungen ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der erste Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist-.

§ 12 Ehrenvorsitzender

1. Eine Persönlichkeit, die sich durch besondere Verdienste als Vorsitzender des Vorstands ausgezeichnet hat, kann durch Beschluss der Mitgliederersammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird j\u00e4hrlich einmal vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen, wenn das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim ersten Vorsitzenden verlangen.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider ein andres, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen zum Vorstand
- 4. Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
- Wahl des Rechnungsprüfers
- 6. Beschluss über Satzungsänderungen
- 7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 9. Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreiten werden

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur die in der Einladung bekannt gegebenen Gegenstände.
 - Der Vorstand hat bestimmte Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich verlangt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift niederzulegen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden.

München, 25,02.2010

Thomas Schmid
1 Vorsitzender